

**Drucksache Abteilung II****Nr. 3****Antrag**

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 8 der Abtlg. I betr. Voranschlag des Haushalts des Landtags für das Rechnungsjahr 1946.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Der Voranschlag des Haushalts des Landtags für das Rechnungsjahr 1946 wird in

Einnahme von RM .....

Ausgabe von RM 1 494 000,—

mit einem Zuschußbedarf von RM 1 494 000,—  
angenommen.

**Drucksache Abteilung II****Nr. 4****Petition**

des Betriebsrates der Adam Opel AG., Rüsselsheim.  
Betr.: Neue Lohnsteuer.

a) Wie aus Mitteilungen der Presse ersichtlich ist, tritt der Abzug für die erhöhte Lohnsteuer auf Grund der Gesetze im französischen Gebiet erst ab 1. Juli 1946 in Kraft. Ebenso wird die Veränderung des Familienstandes auch erst ab 1. Juli 1946 berücksichtigt.

Es findet selbstverständlich die größte Beachtung unter der werktätigen Bevölkerung, daß eine solche Regelung trotz Kontrollratsgesetz möglich ist. Es wird auf das Stärkste beanstandet, daß im amerikanischen Gebiet diese Regelung, die einen Härteausgleich bedeutet, keine Anwendung findet.

Zur Illustrierung führen wir einige Beispiele auf:

1. Von zwei im Betrieb beschäftigten Arbeitern mit RM 300,— monatlichem Lohneinkommen zahlt bis zum 1. Juli 1946 der im französisch besetzten Gebiet wohnende RM 33,70 Lohnsteuer nach Steuerklasse III, während der im amerikanisch besetzten Gebiet Wohnende ebenso wie der erstere verwitwet oder geschieden ist, RM 60,30 monatlich zahlen muß, wozu noch die Nachzahlungen ab 1. 1. 1946 kommen.

2. Bei einem Arbeiter, dessen Kinderermäßigung von 3 Kindern auf 1 Kind herabgesetzt wurde, beträgt die Mehrsteuer monatlich RM 16,90.

3. Ein seither als verheiratet mit 2 Kindern geltender, der jetzt als ledig geführt wird, bezahlt monatlich RM 41,80 mehr als ein Gleichgestellter aus der französischen Zone, für den diese Erhöhung erst ab 1. 7. 1946 gilt (diese Fälle sind tatsächlich eingetreten). Der Mann aus der amerikanischen Zone bezahlt also, da diese Regelung für ihn rück-

**Antrag**

des sozialpolitischen Ausschusses.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Die Petition wird dem Herrn Minister für Arbeit und Wohlfahrt zur Berücksichtigung überwiesen mit der Bitte, die Petition im Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen an maßgebender Stelle zur Sprache zu bringen, da es sich um ein Kontrollratsgesetz handelt.